

wäre! Welche Unverschämtheit, für diesen Austritt den ehrwürdigen Pfarrer und Superintendent = Adjuncten Henning Friedrich verantwortlich machen zu wollen und deshalb, sowie wegen anderer aus der Luft gegriffenen Dinge beim Consistorio in Coburg zu verklagen! Diese Behörde gab 12. März 1594 der Gemeindevertretung einen derben Verweis und belegte die Altarleute mit 6, die Rämmerer mit 3 Tagen Gefängniß. — Welch entsetzlicher Mangel der nothwendigsten Schulkenntniße kommt an den Tag, als bei Vollziehung der Vergleichsurkunde 31. Juli 1606 die Gemeindebeamteten theilweise nicht einmal ihre Namen zu schreiben vermögen! ¹⁾

Freilich war es auch mit dem Schulwesen übel bestellt: ein einziger Schulmeister im großen Orte! Zwar wird von der Zeit der Reformation an nicht nur ein „Kirchendiener“ erwähnt, wie wir dergleichen auch anderswo, z. B. 1550 in Gebesee, finden ²⁾, dem die Küstergeschäfte oblagen und der wohl unterschieden werden muß von dem „Kirchenaufwecker“, einem „Jungen“, der mit dem Amte betraut war, während des Gottesdienstes die Schläfer zu wecken und vorkommenden Falles Hunde und Böcke aus der Kirche zu jagen, einem Amte, dessen bis in das 18. Jahrhundert Erwähnung geschieht, — sondern 1569 waren an die Stelle jenes Kirchendieners sogar ein „Cantor“ und ein „Organist“ getreten ³⁾, allein mit

1) Sämmtliche Acten im Gem.-Archiv.

2) v. Hagke a. a. D., S. 140.

3) Erbbuch vom Jahre 1573 im Kirchen-Archiv, Fol. 10: „Wie wol nachfolgende zwei Bestallunge vor dieser Zeit der Kirchendiener allein vor sich genutzt, gebraucht und eingenommen, Und daruñ einen Adjuvanten, welcher die Knaben [im Gesangunterricht] und die Orgell dazumahl versorgen helfen und vorsehen, an seiner Kost und Besoldung halten müssen, so ist es doch, weyl ehr der Gemeinden Schreyberendienst auch hat vorwalten müssen, Aus vielerley Ursachen Durch des Herrn Supraintendens M. Barthol. Rosini Vorwilligung, Rath und wolmeinen, Auch Ern Barthol. Gernhardts Pfarrers und der Gemeinde allhiero dahin, wie folgende Vorgleichunge zu vornehmen, geordnet und vortheliet worden.“ — Noch bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges wurde der Organist immer nur auf Ein Jahr angenommen und mit 1 Mfl. Leihkauf gemiethet; er war zugleich Oberläuter und Seigersteller.